

1954	Ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 1954	Nr. 19
Tag	Inhalt:	Seite
9. 7. 54	Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)	175

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1954 bei. Am Jahresende erscheint eine zeitliche Übersicht für den gesamten Jahrgang.

Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954).

Vom 9. Juli 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Ahndung von Zuwiderhandlungen im Bereich des Wirtschaftsrechts

§ 1

Verstoß gegen wirtschaftsrechtliche Vorschriften

Nach diesem Gesetz werden Zuwiderhandlungen im Sinne folgender Vorschriften geahndet:

1. § 11 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) in der Fassung der Verlängerungsgesetze vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204), 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 224), 5. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 227) und 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 89) und der Erstreckungsverordnung vom 3. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 3),
2. § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und in der Fassung der Erstreckungsverordnung vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180),
3. § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) und § 27 der Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951),
4. § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 852),

5. § 30 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811),
6. § 26 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272),
7. § 7 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 299) und in der Fassung der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 337) und 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 69) sowie des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 28. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 265),
8. § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697),
9. § 36 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453).

§ 2

Verstoß gegen die Preisregelung

(1) Wer in anderen als in den in § 1 bezeichneten Fällen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Rechtsvorschrift oder eine schriftliche Verfügung verstößt, die Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge, Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen, Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen betrifft, begeht eine Zuwiderhandlung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geahndet wird.

(2) Eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 liegt nur vor, wenn das zu der Rechtsvorschrift oder der Verfügung ermächtigende Gesetz und die Rechtsvor-

schrift oder die Verfügung selbst ausdrücklich auf die Straf- und Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes verweisen. Dies gilt nicht, soweit § 16 Abs. 2 etwas anderes bestimmt.

§ 3

**Abgrenzung
von Straftat und Ordnungswidrigkeit**

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1, 2 ist eine Straftat, wenn

1. die Tat ihrem Umfang oder ihrer Auswirkung nach geeignet ist, die Ziele der Wirtschaftsordnung, insbesondere einer geltenden Marktordnung oder Preisregelung, erheblich zu beeinträchtigen, oder
2. der Täter die Zuwiderhandlung hartnäckig wiederholt, gewerbsmäßig, aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos handelt und durch sein Verhalten zeigt, daß er das öffentliche Interesse an dem Schutz der Wirtschaftsordnung, insbesondere einer geltenden Marktordnung oder Preisregelung, mißachtet.

(2) In allen anderen Fällen ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit.

§ 4

Strafe und Geldbuße

(1) Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1, 2 eine vorsätzlich begangene Straftat, so wird sie mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1, 2 eine fahrlässig begangene Straftat, so wird sie mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark bestraft.

(3) Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1, 2 eine Ordnungswidrigkeit, so kann sie mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Verletzung der Aufsichtspflicht

Wird in einem Betrieb eine durch dieses Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

ZWEITER ABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften

§ 6

Irrtum

(1) Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift seine Tat für erlaubt gehalten hat, bleibt straffrei.

(2) War der Irrtum verschuldet, so kann die Strafe gemildert werden.

§ 7

Einziehung

Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich der Verstoß bezieht.

§ 8

Abführung des Mehrerlöses

(1) Hat der Täter durch eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1, 2 einen höheren als den zulässigen Preis erzielt, so ist anzuordnen, das er den Unterschiedsbetrag zwischen dem zulässigen und dem erzielten Preis (Mehrerlös) an das Land abführt, soweit er ihn nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung zurückerstattet hat. Die Abführung kann auch angeordnet werden, wenn eine nach den §§ 1, 2 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung vorliegt, der Täter jedoch nicht schuldhaft gehandelt hat oder die Tat aus anderen Gründen nicht geahndet werden kann.

(2) Wäre die Abführung des Mehrerlöses eine unbillige Härte, so kann die Anordnung auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie kann auch unterbleiben, wenn der Mehrerlös gering ist.

(3) Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden. Der abzuführende Betrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(4) Die Abführung des Mehrerlöses kann nicht mehr angeordnet werden, wenn die Verfolgung der Zuwiderhandlung verjährt ist.

(5) Die Vollstreckung verjährt mit der Verjährung der Vollstreckung der Strafe oder der Geldbuße, neben der die Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist. Ist eine Strafe oder Geldbuße nicht verhängt worden, so gelten für die Vollstreckungsverjährung die Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung von Geldbußen entsprechend.

§ 9

Rückerstattung des Mehrerlöses

(1) Statt der Abführung kann auf Antrag des Geschädigten die Rückerstattung des Mehrerlöses an ihn angeordnet werden, wenn sein Rückforderungsanspruch gegen den Täter begründet erscheint.

(2) Legt der Täter oder der Geschädigte, nachdem die Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung vor, in welcher der Rückforderungsanspruch gegen den Täter festgestellt ist, so ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Anordnung der Abführung des Mehrerlöses insoweit nicht mehr vollstreckt oder der Geschädigte aus dem bereits abgeführten Mehrerlös befriedigt wird.

(3) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) sind mit Ausnahme der §§ 405 Satz 1, 406 a Abs. 3 und 406 c Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Selbständige Abführung des Mehrerlöses

(1) Kann ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht durchgeführt werden, so kann die Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses selbständig angeordnet werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 8 oder 9 vorliegen.

(2) Ist eine nach diesem Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung in einem Betrieb begangen worden, so kann die Abführung des Mehrerlöses gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes und, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese selbständig angeordnet werden, wenn ihnen der Mehrerlös zugeflossen ist.

§ 11

Verfahren

(1) Im Strafverfahren ist die Abführung des Mehrerlöses im Urteil auszusprechen. Für das selbständige Verfahren gelten die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(2) Im Bußgeldverfahren ist die Abführung des Mehrerlöses im Bußgeldbescheid auszusprechen. Im selbständigen Verfahren steht der von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Bescheid einem Bußgeldbescheid gleich.

§ 12

Verjährung

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 13

Besondere Vorschriften für das Strafverfahren

(1) Soweit für Straftaten nach den §§ 1, 2 das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts abweichend regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Im Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1, 2 bringt die Verwaltungsbehörde die von ihrem Standpunkt bedeutsamen Gesichtspunkte zur Geltung. Sie soll so früh wie möglich herangezogen werden. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sollen ihr mitgeteilt werden. Ihr Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Die §§ 33 und 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) bleiben unberührt.

§ 14

Besondere Vorschriften für das Bußgeldverfahren

(1) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 2, die im Seeverkehr mit dem Ausland begangen werden, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Überleitung des sachlichen Strafrechts

Die Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung über die Ahndung von Zuwiderhandlungen sind mit Ausnahme der §§ 33 bis 53 (Nebenfolgen) auch nach seinem Außerkrafttreten auf diejenigen Taten anzuwenden, die während seiner Geltungsdauer begangen worden sind. Bei solchen Taten sind die Einziehung und die Abführung des Mehrerlöses nach den §§ 7 bis 11 in allen Fällen zulässig, in denen die bezeichneten Maßnahmen nach dem Wirtschaftsstrafgesetz in der früher geltenden Fassung vorgesehen waren.

§ 16

Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften

(1) Soweit in den in § 1 genannten oder auf ihnen beruhenden Rechtsvorschriften Verweisungen auf Vorschriften des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3) oder des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung enthalten sind, gelten diese als Verweisungen auf die an ihre Stelle getretenen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Verweisen Vorschriften oder schriftliche Verfügungen der in § 2 bezeichneten Art auf die Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung, auf dessen § 18 oder auf eine nach § 102 des genannten Gesetzes außer Kraft getretene Vorschrift, so gelten solche Verweisungen als ausdrückliche Verweisungen im Sinne des § 2 Abs. 2. Soweit eine Verweisung nach § 104 Abs. 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung nicht erforderlich war, bestimmt sich die Ahndung der Zuwiderhandlung nach § 2 Abs. 1, ohne daß es einer Verweisung nach § 2 Abs. 2 bedarf.

§ 17

Berufsverbot und Betriebsschließung

Gerichtliche Anordnungen, die ein Berufsverbot, eine Betriebsschließung, eine dauernde oder zeitige Betriebseinschränkung oder eine Zwangsverpachtung betreffen, gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als aufgehoben, wenn sie ausschließlich auf dem § 33 oder dem § 34 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung beruhen. Das gleiche gilt für vorläufige Anordnungen des Gerichts, die Maßnahmen der in Satz 1 bezeichneten Art betreffen.

§ 18

Nebenklage

Hat sich die Verwaltungsbehörde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der öffentlichen Klage nach dem Wirtschaftsstrafgesetz in der früher geltenden

Fassung angeschlossen, so behält sie ihre Rechtsstellung als Nebenkläger nach den bisher geltenden Vorschriften, bis das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 19

Zuständigkeit

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Strafverfahren oder ein Bußgeldverfahren bei einem Gericht anhängig, das nach diesem Gesetz nicht zuständig wäre, so bleibt die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften bestehen.

§ 20

Devisenzu widerhandlungen

Das Wirtschaftsstrafgesetz in der Fassung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 190) und in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 17. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 805) gilt für Devisenzu widerhandlungen im Rahmen der Verweisung in Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission über Devisenbewirtschaftung vom 2. August 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 514) weiter, bis eine neue gesetzliche Regelung in Kraft tritt.

§ 21

Begriffsbestimmung

Wirtschaftsstrafgesetz in der früher geltenden Fassung im Sinne der §§ 15 bis 18 ist das Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) mit seinen weiteren Fassungen, die durch die Erstreckungsverordnung vom 24. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 24), das Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78), das Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223), das Gesetz zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 188) und das Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 17. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 805) bestimmt sind.

§ 22

Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Wirtschaftsstrafgesetz in der früher geltenden Fassung im Sinne der §§ 15 bis 18 ist für das Land Berlin das Wirtschaftsstrafgesetz vom 28. April 1950

(Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 153) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 22. März 1951 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 279) und das Wirtschaftsstrafgesetz in den Fassungen vom 25. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 671) und vom 17. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1090). Soweit in § 16 Abs. 2 auf § 104 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der früher geltenden Fassung verwiesen wird, gilt diese Verweisung zugleich für § 103 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 153).

(3) § 20 gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission über Devisenbewirtschaftung vom 2. August 1950 die Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 Teil I S. 51) in der Fassung der Verordnung Nr. 519 vom 22. September 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 876) tritt.

(4) Das Land Berlin kann durch Landesgesetz Straf- und Bußgeldvorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 189) erlassen, soweit es dies wegen seiner besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse für notwendig hält, und das Verfahren zur Ahndung von Verstößen gegen solche Vorschriften sinngemäß nach den §§ 13 und 14 dieses Gesetzes regeln.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1955 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Bonn, den 9. Juli 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Justiz
Neumayer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard